

Beispiel 10

Rahmenvertrag

Projekt: ABC Modell

Wir, A-GmbH (nachfolgend "A" genannt) freuen uns, Ihnen (nachfolgend "LIEFERANT" genannt) mitteilen zu können, dass Ihr Unternehmen als Serienlieferant für den obigen Liefergegenstand beauftragt wird. Mit Unterzeichnung dieses Schreibens durch Sie kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gemäß nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen zu Stande.

Grundlage dieses Rahmenvertrages ist die Erfüllung der in den Anfrageunterlagen festgelegten sowie der nachfolgend aufgeführten Konditionen und Bestimmungen, insbesondere aber auch, dass Sie während der gesamten Dauer der Lieferbeziehung ein qualitativ, quantitativ, preislich und technisch wettbewerbsfähiges Produkt liefern.

1. Liefergegenstand

Teile Typ A

Teile Typ B

Teile Typ C

2. Liefermengenkapazität

Geplantes Volumen

20.000 Teile/p.a. Typ A

18.000 Teile/p.a. Typ B

15.000 Teile p.a. Typ C

Tatsächliche Abrufe | Liefermenge

Allein gemäß Abrufen von A bzw. des Kunden von A, d.h. A garantiert nicht die Abnahme bestimmter Volumina und ist nicht zum finanziellen Ausgleich bei Volumenunterschreitungen verpflichtet. Eine Abnahmeverpflichtung seitens A

besteht lediglich wie folgt: 4 Wochen für den Liefergegenstand [oder Halbfabrikate] gemäß letzter Vorschauplanung, 8 Wochen für Rohmaterialien I Komponenten.

Lieferanteil

A ist berechtigt, jederzeit 20 % des Liefervolumens an Drittlieferanten zu vergeben, Ausgleichsansprüche des LIEFERANTEN bestehen auch in diesem Falle nicht.

Lieferkapazität

20.000; 18.000; 15.000; Teile pro Jahr \pm 20 %, (Ersatz- und Sicherheitskapazitäten im Umfang von 20 Tagen sind als Sicherheitsbestand vom LIEFERANTEN für Störfälle einzuplanen); die Lieferkapazität ist im 15 Schichten/Woche - Betrieb bzw. gemäß den OEM-Vorgaben sicherzustellen.

Lieferverpflichtung

LIEFERANT verpflichtet sich, den Liefergegenstand während der gesamten Laufzeit des Projekts an A zu dem vereinbarten Lieferpreis zu liefern. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Lieferung von Ersatzteilen gemäß Ziffer 7 dieses Vertrages.

3. Lieferpreis

-Lieferpreise, siehe Lieferpläne

Open Book Calculation

Der LIEFERANT verpflichtet sich auch während der Laufzeit dieses Vertrages zur Offenlegung seiner Kalkulationsgrundlagen und Kostenbasis.

Zahlungsbedingungen:

14 Tage 2%, 30 Tage netto

Sonstige Preisbedingungen/ Materialpreiserhöhungen

Materialpreiserhöhungen: Sollten unvorhersehbare, nicht in die Risikosphäre des LIEFERANTEN fallende Materialpreiserhöhungen eintreten, die zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Belastung des LIEFERANTEN führen, so werden die Parteien entsprechende Preisverhandlungen aufnehmen. Eine

Materialpreiserhöhung bezogen auf die Gesamtkosten von weniger als 8% im Kalenderjahr gilt nicht als unzumutbar. Sollte es nicht zu einer Einigung über eine Preisanpassung kommen, so steht dem LIEFERANTEN ein 6-monatiges Kündigungsrecht zum Ende eines Kalenderjahres zu.

Die Lieferpreise müssen, wie oben aufgeführt, während der gesamten Dauer der Lieferbeziehung wettbewerbsfähig sein und gelten als Maximalpreise. Wettbewerbsfähigkeit wird definiert als: Das gleiche oder zumindest ein qualitativ äquivalentes Produkt kann unter Berücksichtigung von üblichen Nebenleistungen zu einem günstigeren Preis bei einem anderen Lieferanten bezogen werden.

4. Liefertermine

Die Lieferung erfolgt gemäß As Lieferabrufen. LIEFERANT verpflichtet sich daneben zur Einhaltung der Vorgaben des OEM. Bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Lieferverzögerungen hat der LIEFERANT A unverzüglich zu informieren und entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

5. Logistik

Es gilt das anbei liegende Logistikkonzept. Soweit A ein solches von seinem Kunden noch nicht erhalten hat, wird das anbei liegende Logistikkonzept entsprechend den Vorgaben des Kunden erweitert.

6. Verpacken/Verpackung

Der Lieferpreis versteht sich inklusive Verpacken. Die Verpackung ist vom LIEFERANTEN zu warten und zu reparieren. Soweit ein B-Preis vereinbart wurde, ist der LIEFERANT für die Auswahl und Eignung der Verpackung verantwortlich und hat ein entsprechendes Verpackungskonzept vorzulegen, das die Einbindung in As Prozess- und Logistikkabläufe sicherstellen muss. Im Übrigen gelten die Verpackungsvorschriften von A und des Kunden gemäß Anlage 3. Die Verpackung hat den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Branchenstandards zu entsprechen.

7. Ersatzteile / After Sales

LIEFERANT verpflichtet sich zur Ersatzteillieferung für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Serienauslauf oder End of Production "EOP". Eine Lieferung des Liefergegenstandes erfolgt ausschließlich an A.

Die Preise für Ersatzteile nach EOP entsprechen mindestens in den ersten 2 Jahren nach EOP den zuletzt gültigen Preisen für Serienteile.

Stellt der LIEFERANT nach EOP fest, dass Ersatzteile nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen zum letztgültigen Serienteilepreis produziert werden können, gilt der letztgültige Serienteilepreis noch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach schriftlicher Benachrichtigung von A, mindestens aber bis zum oben definierten Zeitpunkt. Danach müssen die Parteien unter Anwendung des für den Serienpreis geltenden Kalkulationsschemas den Ersatzteilpreis neu verhandeln.

Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so bestimmt der LIEFERANT den Preis für ein Ersatzteil gemäß § 315 BGB. Dabei ist insbesondere die Verpflichtung von A gegenüber seinem Kunden zu berücksichtigen, das betreffende Ersatzteil zu wettbewerbsfähigen Bedingungen herzustellen und zu liefern.

8. Änderungen des Liefergegenstandes/ Verfahrens / Materials/ Unterlieferanten/ Produktionsstandorts

A kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Unverzüglich nach Eingang eines Änderungsverlangens hat der LIEFERANT dieses Änderungsverlangen hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Preis, Gewicht und Qualität des Liefergegenstandes, auf Termine sowie auf alle sonstigen änderungsbedingten Kosten zu beurteilen und auf diese A schriftlich innerhalb von 4 Werktagen hinzuweisen. Sollte innerhalb dieser 4-Tagesfrist kein schriftlicher Antrag auf Erstattung änderungsbedingter Kosten bei A eingegangen sein, so ist ein Kostenerstattungsanspruch des LIEFERANTEN ausgeschlossen. Die Änderungen sind auszuführen soweit eine schriftliche Einigung hinsichtlich der oben genannten Auswirkungen erzielt wurde. Soweit die Änderungen von A zu verantworten sind, trägt A die sich daraus ergebenden Kosten, sofern A der Kostenübernahme zuvor schriftlich zugestimmt hat.

LIEFERANT unterstützt A bei kompensatorischen, teilepreisreduzierenden Maßnahmen. Sonstige Änderungen des Produktionsverfahrens, Materials, in der Person des Unterlieferanten sowie des Produktionsstandortes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung As zulässig.

9. Vertragsverletzung des LIEFERANTEN/ Sachmängelhaftung

Verletzt der LIEFERANT seine Pflichten aus diesem Vertrag, finden die gesetzlichen Vorschriften über den Kauf Anwendung. LIEFERANT gewährleistet die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes, die Einhaltung der Vorgaben der Anfrageunterlagen, des Lastenheftes sowie des neuesten Standes der Technik.

Darüber hinaus gilt unser Ihnen mit unserer Anfrage übersendetes Lieferantenhandbuch in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

10. Entwicklungskosten

Soweit nichts anderes vereinbart, trägt der LIEFERANT seine eigenen Entwicklungskosten.

11. Schutzrechte

Soweit Entwicklungskosten in der Kalkulation des Lieferpreises enthalten sind, erhält A an den Arbeitsergebnissen und neu entstehenden Schutzrechten ein kostenloses, ausschließliches, sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Dem LIEFERANTEN steht das Recht zur Anmeldung zu, jedoch räumt er A an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht gemäß Satz 1 ein. Schutzrechte kann A auf ihren Namen anmelden oder weiterverfolgen, soweit der LIEFERANT diese Anmeldung nicht oder nur örtlich beschränkt vornimmt bzw. diese aufgibt. An Altschutzrechten des LIEFERANTEN, soweit sie zur Nutzung der Arbeitsergebnisse notwendig sind, erhält A ein kostenloses, nicht-ausschließliches, einfaches Nutzungsrecht.

12. Prototypen

LIEFERANT liefert Prototypen an A nach Maßgabe. Die Zahlung erfolgt nach Lieferung, Abnahme, sowie Rechnungsstellung und gemäß den allgemeinen Zahlungsbestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von A. Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der ersten Prototypenteile gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von A.

13. Werkzeug-Beistellung

Siehe Werkzeugleihverträge.

Die Werkzeugnotierungen verstehen sich als Vollkostenpreise; die enthalten Kopiermodelle sowie - bei Herstellung durch Dritte - Fracht, Verpackung und Transportversicherung. Die Werkzeuge gehen nach Freigabe und Bezahlung in das Eigentum der A über und stehen Ihnen ausschließlich zur Abwicklung der Teilaufträge bzw.-Abrufe zu getreuen Händen zur Verfügung. Unsere Werkzeuge und hieraus gefertigte Teile dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht ausgehändigt werden. Die Einlagerung, Instandhaltung, Wartung, werterhaltende Betreuung sowie Versicherung der Werkzeuge obliegt Ihnen. Wir haben das Recht, deren Zustand jederzeit zu kontrollieren.

Wir sind in berechtigten Fällen (qualitative und terminliche Unzuverlässigkeit,

unüberbrückbare Preisdifferenzen etc.) jederzeit berechtigt, das Werkzeug anzufordern. Im gegebenen Fall sind Sie zur sofortigen Herausgabe der Form verpflichtet. Sie übernehmen die Gewähr für eine sach- und fachgerechte Ausführung der Werkzeuge und der damit herzustellenden Teile. Außerdem wird von Ihnen eine einwandfreie Formgebung garantiert.

Die Ihnen zur Herstellung bzw. Änderung des Werkzeuges zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Datensätze sind Eigentum der A und dürfen nur vereinbarungsgemäß von Ihnen verwendet werden. Eine unautorisierte Weitergabe an Dritte wird strafrechtlich verfolgt.

Konstruktionsbedingte Werkzeugänderungen, die von A zu vertreten sind, erfolgen erst nach Abstimmung von Arbeitszeit und -kosten.

14. Übrige Bestimmungen

A ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, sofern:

-der Kunde die Lieferbeziehung zu A beendet oder kündigt bzw. das Projekt einstellt

oder

-der LIEFERANT trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung von A seine in Ziffer 3. definierte Wettbewerbsfähigkeit nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Aufforderung wiederherstellt.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Kündigungsgründe bleiben vorbehalten.

Im Falle der Beendigung des Vertrages - egal aus welchem Rechtsgrund - bleiben die aus den Lieferungen resultierenden gegenseitigen Ansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund) bestehen. Neben As unter Ziffer 2 definierten maximalen Abnahmeverpflichtungen stehen dem LIEFERANTEN keine darüberhinausgehenden Ausgleichsansprüche im Zusammenhang mit der Kündigung/Beendigung des Lieferverhältnisses zu.

A ist im Falle von Produktions- und/oder Lieferproblemen berechtigt, die Produktionsstätten des LIEFERANTEN zu besichtigen.

Im Übrigen gelten neben den Anlagen zu dieser Beauftragung ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von A. Bei Widersprüchen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

Es ist das deutsche materielle Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von A.

Der Lieferant verpflichtet sich A unverzüglich über Sperrungen oder Statusänderungen beim OEM zu Informieren.

Der Lieferant überprüft und bestätigt die Erfüllung der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen EU-Richtlinie. Insbesondere ist die Erfüllung der Stoffverbote für Schwermetalle zu beachten. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, die Inhaltsstoffe des bei ihm beauftragten Lieferumfanges zur Erstbemusterung in das "International Material Data System" (IMDS) einzupflegen, den Eintrag zu bestätigen und außerdem die Inhaltsstoffe im Erstmusterprüfbericht detailliert aufzulisten. Die IMDS- Datensätze sind an etwaige Veränderungen in den Richtlinien (IMDS-Recommendations) anzupassen. Dadurch entstehende Kosten sind im Angebot zu berücksichtigen und auf den Teilepreis umzulegen.

Der Lieferant stellt die Registrierungsinformationen und Registrierungsnachweise gemäß REACH Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Verfügung. Die Registrierungsinformationen als auch die Registrierungsnachweise sind Bestandteil der Bemusterung und von Serienlieferungen.

Dieses gilt auch für Stoffe, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurden (Neustoffanmeldung). Es gelten bei Lieferungen die jeweils letzten gültigen Versionen der Verordnung(EG)Nr.1907/2006.

Ort, Datum/Unterschrift

A-GmbH

Ort, Datum/Unterschrift

Lieferant

Fragen

1. Welche Art von Vertrag liegt vor? Wo ist dieser Vertrag im BGB geregelt?
2. Was ist der Vertragszweck?
3. Welche Hauptpflichten hat der Lieferant? Welche Hauptpflichten hat die A-GmbH?
4. Worauf bezieht sich die Lieferpflicht des Lieferanten?
5. Muss die A-GmbH eine bestimmte Produktmenge abrufen?
6. Sind Ersatzteile ebenfalls vom Lieferanten herzustellen und zu liefern? Wie lange gilt diese Pflicht? Kann der Lieferant von der A-GmbH verlangen Informationen über Ersatzteilmengen zu erhalten?
7. Ist eine Kündigung des Rahmenvertrags vertraglich möglich? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
8. Ist eine Kündigung des Rahmenvertrags gesetzlich möglich? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
9. Die A-GmbH beliefert ihrerseits den Hersteller B-AG auf Grundlage eines ähnlichen Rahmenvertrags:
 - a. Muss die A-GmbH Informationen des Herstellers zum Produkt und zur Produktmenge an den Lieferanten weitergeben?
 - b. Was passiert, wenn das Model, welches der Hersteller produziert und wofür er von der A-GmbH die Teile Typ A, B und C bezieht, ausläuft die Laufzeit des Rahmenvertrags aber noch nicht beendet ist? Kann der Rahmenvertrag beendet werden? Muss die A-GmbH den Lieferanten über den Auslauf des Models informieren?
10. Bitte formulieren Sie folgende Klauseln im Interesse von Lieferant:
 - a. Begrenzen Sie die Haftung in Ziffer 9 des Vertrags.
 - b. Ergänzen Sie eine Klausel zum Eigentumsvorbehalt.